Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Im Dienst der Medizin.

Abrechnungsverfahren bei Testung asymptomatischer Personen für Nicht-Mitglieder nach der Coronavirus-Testverordnung ab dem 30.06.2022 und dem 01.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) ab dem 30.06.2022 und dem 01.07.2022 haben sich einige Neuerungen bezüglich der Abrechnung ergeben.

Unzulässig ist es, wenn Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer zur Erfüllung ihrer Angebotspflicht nach der Coronavirus-Arbeitsschutzverordnung an die Bürgertestung verweisen, oder wenn Bürgertestungen zum Beispiel durch mobile Teststellen gezielt in Unternehmen oder Schulen angeboten werden.

Erneuter Hinweis zur Leistungsdokumentation und Abrechnungsprüfung

Die Leistungsdokumentation nach § 7 Absatz 5 TestV hat ausschließlich elektronisch (Ausn. schriftliche Durchführungsbestätigung/Selbstauskunft) zu erfolgen (Exceldateien).

Es ist erforderlich, dass die getestete Person, nachdem der Test durchgeführt wurde, die Durchführung aktiv schriftlich oder elektronisch bestätigt, § 7 Absatz 5 Nr. 8 TestV. Die KVWL ist verpflichtet, die Durchführungsbestätigung im Rahmen der Abrechnungsprüfung anzufordern und zu überprüfen.

Erfolgt eine schriftliche Durchführungsbestätigung, muss das Dokument zwingend die Angaben zur getesteten Person sowie das Datum und die Uhrzeit der Testung beinhalten. Die getestete Person hat das Dokument handschriftlich nachdem der Test durchgeführt wurde, zu unterschreiben.

Auch eine elektronische Durchführungsbestätigung hat, nachdem der Test durchgeführt wurde, zu erfolgen. Die Terminbuchung, die Bestätigung einer Datenschutz- oder Einverständniserklärung oder der AGB, das „Einchecken“ in der Teststelle sowie das bloße Abrufen des Testergebnisses stellen keine Durchführungsbestätigung dar.
Vielmehr muss die getestete Person nach der Testdurchführung durch aktives Handeln explizit die Durchführung bestätigen. Bitte vergewissern Sie sich, dass die von Ihnen verwendete Software die Vorgaben der TestV entsprechend umsetzt.

Anschrift
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Robert-Schimrigk-Str. 4 - 6
44141 Dortmund

Bankverbindung
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN DE11300606010002175088 (BIC DAAEDEDDXXX)
Ust-ID-Nr. DE 12 49 11 751

Vorstand
Dr. med. Dirk Spelmeyer, Vorstandsvorsitzender
Dr. med. Volker Schrage, stellv. Vorstandsvorsitzender
Thomas Müller, Vorstand

Achtung: es treten sowohl am 30.06.2022 als auch am 01.07.2022 Änderungen der TestV in Kraft!

Neuerungen ab 30.06.2022:

Liste PoC-Antigentest
Verwendet werden dürfen ausschließlich PoC-Antigen-Tests die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der Europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests, die auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts unter www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests abrufbar ist, verzeichnet sind.

Präventive Testungen in medizinischen Einrichtungen
Am Verfahren der Abrechnung der präventiven Testungen in medizinischen Einrichtungen nach § 4 TestV ändert sich nichts.

Einschränkungen der Bürgertestungen
Anspruch auf Bürgertestungen nach § 4a TestV haben nur noch folgende Personenkreise:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,

3. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,

4. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,

5. Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,
   Hinweis: Patienten und Besucher in den dort genannten Einrichtungen.

6. Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt:
   a) eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder
   b) zu einer Person Kontakt haben werden, die
   aa) das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
   bb) aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken
   Achtung: die zu testende Personen nach Punkt 6 muss 3,00 Euro Eigenanteil an die Teststelle leisten sowie eine schriftliche Selbstauskunft abgeben (s.u.).

7. Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben.
   Achtung: die zu testende Personen nach Punkt 7 muss 3,00 Euro Eigenanteil an die Teststelle leisten sowie eine schriftliche Selbstauskunft abgeben (s.u.).

8. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind,
   Hinweis: Es handelt sich hierbei um Personen mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe/Eingliederungshilfe (z. B. Personen mit Behinderung). Diese erhalten nicht wie üblich Sach- oder Dienstleistungen sondern ein „persönliches Budget“. Damit können sie selbst bestimmen, wann und in welchem Umfang sie Dienstleister beauftragen. Die Person, die das persönliche Budget erhält sowie die in Anspruch genommene Person hat dann Anspruch auf einen Test nach § 4a TestV.

9. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
   Hinweis: Personen die die Pflegeleistung nicht gewerbsmäßig erbringen (z. B. Familienangehörige)

10. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben.

Selbstauskunft sowie Zuzahlung von 3,00 Euro durch die zu testende Person
Der nachfolgende Personenkreis hat bei Testungen nach § 4a TestV einen Eigenanteil von 3,00 Euro an den Leistungserbringer zu zahlen sowie eine handschriftlich unterschriebene Selbstauskunft darüber abzugeben, dass die Testung einem der folgenden Zwecke dient und der Eigenanteil von 3,00 Euro geleistet wurde:

- Durchführung der Testung an dem Tag, an dem die zu testende Person:
  a) eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen wird oder
  b) zu einer Person Kontakt haben wird, die
     aa) das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
     bb) aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken oder,

- durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten hat.

Achtung: Die Teststelle darf nach Ansicht der KVWL nicht auf den Eigenanteil verzichten.

Der Eigenanteil kann auch vom jeweiligen Bundesland getragen werden. Das Land NRW trägt zum jetzigen Zeitpunkt den Eigenanteil nicht. Sollte sich dies ändern, werden Sie entsprechend informiert.

Achtung: Die Selbstauskunft ist von der zu testenden Person zu unterschreiben und ist als Teil der Leistungsdokumentation bis zum 31.12.2024 aufzubewahren und der KVWL im Rahmen einer Abrechnungsprüfung zu übermitteln.

Nachweispflicht Anspruch auf Bürgertest
Der Bürger hat bei Testungen nach § 4a TestV der Teststelle folgendes vorzulegen:

- einen Identitätsnachweis (amtlicher Lichtbildausweis, bei Kinder unter 18 Jahren Kinderreisepass/Schülerausweis),
- sowie einen Nachweis darüber, dass ein Anspruch nach § 4a TestV besteht.
  Der Nachweis kann wie folgt erfolgen:
  - Kontraindikation: ärztliches Zeugnis (Kontraindikation, Name, Anschrift Geburtsdatum, Identität des Ausstellers, Diagnose nicht erforderlich),
  - Schwangere: Mutterpass,
  - Studienteilnehmer: Studienteilnahmenachweis,
  - Beendigung Absonderung: schriftliche Absonderungsanordnung des GA, positives PCR-Testergebnis (max. 21. Tage alt),
  - Veranstaltungsbesucher: Eintrittskarte, sonstiger Nachweis,
  - Meldung CWA: Statusanzeige,
  - Kontaktperson in Haushalt: Testergebnis der infizierten Person sowie Nachweis selbe Wohnanschrift.

Stichprobenziehung KVWL
Die KVWL ist verpflichtet, stichprobenartig mindestens 2 % aller Abrechnungen monatlich vertieft zu prüfen.

Neuerungen ab 01.07.2022:

Beauftragungen Dritter durch das Gesundheitsamt
Die Gesundheitsämter dürfen keine weiteren Leistungserbringer zur Testungen nach der TestV beauftragen. Daher kann eine Registrierung bei der KVWL nicht mehr erfolgen, sofern die Beauftragung nach dem 30.06.2022 erfolgt ist.

Vergütung der Labordiagnostik nach § 9 Satz 1 TestV
Die Vergütung der Labordiagnostik nach § 9 Satz 1 TestV beträgt 32,39 Euro je Diagnostik. Die Vergütung für die Diagnostik mittels eines PoC-NAT-Testsystems beträgt weiterhin 30 Euro je Test.

Vergütung Sachkosten PoC-Antigentests und Antigentests zur Eigenanwendung
Die Vergütung für Sachkosten der PoC-Antigentests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung beträgt pauschal 2,50 Euro je Test.

Vergütung der Durchführungskosten nach § 12 TestV

- Die Vergütung der Durchführungskosten nach § 12 Absatz 1 TestV beträgt 7,00 Euro.

- Bei folgenden Testungen nach § 4a beträgt die Vergütung aufgrund des Eigenanteils (3,00 Euro) <u>4,00 Euro</u>:

  1. Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt:
     a) eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder
     b) zu einer Person Kontakt haben werden, die

aa) das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
bb) aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an CO-VID-19 zu erkranken,

2. Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben.

- Die Vergütung der Durchführung in Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, Obdachlosenunterkunft, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen und Flüchtlingen und Spätaussiedlern beträgt 7,00 Euro. Die Vergütung für die Überwachung von Antigentests in Eigenanwendung beträgt weiterhin 5,00 Euro.

Außerkrafttreten
Die TestV tritt mit Ablauf des 25.11.2022 außer Kraft.

Fragen?
Sollten Sie Fragen zum Vorgehen haben, so schreiben Sie bitte eine E-Mail an: abrechnung-oegd@kvwl.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team Abrechnung Corona

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Robert-Schimrigk-Str. 4-6
44141 Dortmund
E-Mail: abrechnung-oegd@kvwl.de
Internet: www.kvwl.de